

Sonic Healthcare Germany

Verfahrensordnung zur Durchführung eines Beschwerdeverfahrens nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

1.Version | 2023

Sonic Healthcare Germany und ihre Tochtergesellschaften („Sonic“)¹ zeichnen sich weltweit durch höchste ärztliche und wissenschaftliche Qualität, Innovation und führenden Service aus. Als Unternehmen will Sonic mehr leisten als nur wirtschaftlich zu arbeiten. Wir tragen auch Verantwortung gegenüber unserer Umwelt und den Menschen, die in ihr leben.

Die Erfüllung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes („LkSG“)² ist dementsprechend von höchster Priorität für uns. Verletzungen dieser Pflichten können schwerwiegende Folgen für unsere Gruppe, unsere Beschäftigte, Patienten, Einsender und Geschäftspartner haben. Daher ist es wichtig, Risiken in diesem Bereich frühzeitig zu erkennen und proaktiv mögliche Schäden abzuwenden.

Dafür hat Sonic ein zentrales Beschwerdeverfahren mit verschiedenen Beschwerdekännen eingerichtet. Sonic will dazu ermutigen, Informationen zu tatsächlichen oder möglichen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken und Pflichtverletzungen im eigenen Geschäftsbereich oder bei unseren unmittelbaren oder mittelbaren Geschäftspartnern zu melden.

Nachfolgend sind die wichtigsten Informationen zu dem Beschwerdeverfahren dargestellt.

I. Wer kann Hinweise abgeben?

Hinweise oder Beschwerden über das Beschwerdeverfahren abgeben können alle Personen oder Personengruppen, die im eigenen Sonic-Geschäftsbereich oder innerhalb der Lieferkette von Sonic potenziell von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken und Pflichtverletzungen betroffen sind bzw. hiervon Kenntnis haben. In Betracht kommen insbesondere:

- alle Sonic-Mitarbeiter;
- Mitarbeiter von unmittelbaren und mittelbaren Lieferanten;
- Patienten;
- Einsender;
- nahe Angehörige der vorgenannten Personen;
- Anwohner rund um lokale Sonic-Standorte;
- Gewerkschaften, Nichtregierungsorganisationen und andere Organisationen, die Kenntnis über Risiken, Pflichtverletzungen oder Schäden erlangen und/oder Betroffene unterstützen.

¹ Diese Verfahrensordnung gilt für Sonic Healthcare Germany GmbH & Co. KG und sämtliche deutsche Sonic-Konzerngesellschaften.

² Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten v. 16. Juli 2021.

II. Für welche Art von Hinweisen oder Beschwerden kann das Verfahren genutzt werden?

Über das Beschwerdeverfahren können Hinweise oder Beschwerden in Bezug auf mögliche menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken bzw. Pflichtverletzungen, die von § 2 Abs. 2, 3 und 4 LkSG erfasst sind, gemeldet werden.

1. **Menschenrechtliche Risiken** bzw. Pflichtverletzungen i.S.d. §2 Abs. 2 LkSG umfassen u.a.:
 - Kinderarbeit;
 - Zwangsarbeit;
 - alle Formen der Sklaverei;
 - Missachtung von Arbeitsschutzstandards und arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren;
 - Missachtung der Koalitionsfreiheit;
 - Ungleichbehandlung in Beschäftigung;
 - Vorenthalten angemessener Löhne;
 - Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umwelteinwirkungen;
 - widerrechtliche Verletzung von Landrechten;
 - Gewalt durch private und öffentliche Sicherheitskräfte
 - sonstiges Handeln oder pflichtwidriges Unterlassen, das in schwerwiegender Weise geschützte Rechte verletzt.

2. **Umweltbezogene Risiken** bzw. Pflichtverletzungen i.S.d. § 2 Abs. 3 LkSG umfassen u.a.:
 - verbotene Verwendung von Quecksilber, Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten oder Entsorgung von Quecksilberabfällen;
 - verbotene Produktion, Verwendung oder Entsorgung von persistenten organischen Stoffen;
 - verbotene Ein- bzw. Ausfuhr gefährlicher Abfälle.

III. Wie werden Hinweise oder Beschwerden abgegeben?

Das Beschwerdeverfahren von Sonic beinhaltet verschiedene Beschwerdekanaäle, über die Hinweise oder Beschwerden abgegeben werden können. Alle Hinweise – gleichgültig, ob anonym oder nicht – werden mit höchster Vertraulichkeit behandelt und personenbezogene Daten werden gemäß den geltenden Vorschriften zum Datenschutz geschützt.

Folgende Beschwerdekanaäle stehen hinweisgebenden Personen offen:

1. Elektronisches Hinweisgebersystem

Das elektronische Hinweisgebersystem von Sonic ist über die folgende Internetadresse zu erreichen:

<https://sonichealthcare.integrityline.com>

Im System kann unter der Kategorie „Hinweise zu Menschenrechten und Umweltthemen in der Lieferkette“ ein entsprechender Hinweis oder eine Beschwerde abgegeben werden. Die hinweisgebende Person wird durch einige Eingabefelder geführt. Dabei werden bestimmte Angaben abgefragt, die Sonic eine effektive Bearbeitung des Hinweises ermöglichen sollen.

Die Hinweisabgabe kann unter Nennung des Namens oder auch anonym erfolgen. Auch wenn ein Hinweis anonym abgegeben wird, besteht durch die Anlage eines „Sicheren Postkastens“ für die hinweisgebende Person die Möglichkeit, weitere Informationen zu dem Fallablauf zu übersenden oder bedarfsweise Rückfragen zu dem gemeldeten Sachverhalt zu beantworten.

Das elektronische Hinweisgebersystem steht in deutscher und englischer Sprache zur Verfügung. Es ist kostenfrei und rund um die Uhr erreichbar.

2. Per E-Mail

Die hinweisgebenden Personen haben die Möglichkeit, Beschwerden oder Hinweise per E-Mail an die Adresse socialresponsibility@sonichealthcare.de zu senden.

3. Postalisch

Beschwerden oder Hinweise können auch postalisch an folgende Anschrift gesendet werden:

Sonic Healthcare Germany

c/o Social Responsibility

Mecklenburgische Straße 28

14197 Berlin

IV. (Interne) Ansprechpersonen für die hinweisgebenden Personen

Eingehende Hinweise und Beschwerden über alle unter III. aufgeführten Beschwerdekänäle werden von ausgewählten Mitarbeitern der zentralen Sonic-Rechtsabteilung bearbeitet. Sie handeln unparteiisch, sind bei der Erfüllung ihrer Aufgabe unabhängig, nicht an Weisungen gebunden und zur Wahrung der Verschwiegenheit verpflichtet.

V. Wie läuft das Beschwerdeverfahren ab?

Sonic nimmt alle eingehenden Hinweise und Beschwerden ernst. Sie werden mit größtmöglicher Diskretion und Sorgfalt bearbeitet. Die Bearbeitungsprozesse sind so ausgestaltet, dass die Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person und Dritter, die in dem Hinweis erwähnt werden, unter Beachtung des anwendbaren Datenschutzrechts gewahrt bleibt. Die Weitergabe von Informationen zur Bearbeitung des Hinweises wird auf den Kreis der Personen beschränkt, der für die sachgerechte Bearbeitung und Entscheidungsfindung notwendig ist.

1. Eingang des Hinweises

Der Eingang des Hinweises wird intern dokumentiert und gegenüber der hinweisgebenden Person innerhalb von 7 Tagen bestätigt, es sei denn, dies ist aufgrund deren Anonymität nicht möglich. Mit der Eingangsbestätigung erhält die hinweisgebende Person außerdem allgemeine Informationen über die nächsten Verfahrensschritte, den ungefähren zeitlichen Ablauf des Verfahrens und den Hinweisgeberschutz.

2. Prüfung des Hinweises

Die mit der Bearbeitung der Hinweise betrauten Personen prüfen, ob der eingetroffene Hinweis unter den Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens fällt. Sollte die Prüfung ergeben, dass keine relevanten Sachverhalte vorliegen, da kein plausibler Anhaltspunkt für menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken bzw. Pflichtverletzungen vorliegt, wird die weitere Bearbeitung des Hinweises eingestellt. Die hinweisgebende Person wird hierüber informiert und erhält eine kurze Begründung.

3. Klärung des Sachverhalts

Fällt der Hinweis unter den Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens, folgt eine tiefergehende Klärung des Sachverhalts.

Soweit dies für die weitere Aufklärung des Sachverhalts erforderlich ist, erfolgt eine gemeinsame Erörterung mit der hinweisgebenden Person. Dies beinhaltet insbesondere noch unklare Aspekte durch das Stellen von Rückfragen aufzuklären und so ein besseres Verständnis des Sachverhalts zu gewinnen. Außerdem werden die Erwartungen der hinweisgebenden Person an mögliche Präventions- bzw. Abhilfemaßnahmen besprochen. Die gemeinsame Erörterung findet nur statt, wenn eine Kontaktaufnahme mit der hinweisgebenden Person möglich und gewünscht ist.

4. Erarbeitung einer Lösung

Bestätigt sich der Hinweis im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung, werden angemessene Präventions- und/oder Abhilfemaßnahmen eingeleitet. Die von der hinweisgebenden Person bei der Hinweisabgabe formulierten Erwartungen finden hierbei Berücksichtigung.

5. Dauer des Verfahrens und Abschluss

Die Dauer der Bearbeitung ist einzelfallbezogen und bemisst sich nach der Komplexität des Sachverhalts.

Die hinweisgebende Person sollte 3 Monate nach Eingang des Hinweises über das Ergebnis der Prüfung und ggf. eingeleitete Präventions- oder Abhilfemaßnahmen informiert werden. Ist das Verfahren noch nicht abgeschlossen, erhält die hinweisgebende Person spätestens 3 Monate nach Eingang des Hinweises eine Rückmeldung zum Fortschritt des Verfahrens. Bis zum Abschluss des Verfahrens erhält die hinweisgebende Person eine weitere Rückmeldung spätestens 3 Monate nach der jeweils vorangegangenen Rückmeldung.

6. Dokumentation

Der Beschwerdeablauf wird dokumentiert. Die Dokumentation zu jedem Fall wird gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen aufbewahrt.

7. Überprüfung

Nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens wird das erzielte Ergebnis mit der hinweisgebenden Person evaluiert, wenn ein solcher Austausch möglich und gewünscht ist.

VI. Wirksamer Hinweisgeberschutz

Personen, die in gutem Glauben einen Hinweis abgeben und nach bestem Wissen und Gewissen an

Untersuchungen mitwirken, haben in Reaktion auf ihren Hinweis keine negativen Folgen zu befürchten, selbst wenn sich der Hinweis bei der anschließenden Bearbeitung durch Sonic als inhaltlich nicht oder nicht vollständig zutreffend erweisen sollte.

Sonic versteht den Hinweisgeberschutz sehr weit. Davon umfasst ist jedes benachteiligende Verhalten im beruflichen Kontext in Reaktion auf einen Hinweis. Repressalien gegenüber hinweisgebenden Personen werden nicht toleriert, auch nicht deren bloße Androhung oder der Versuch. In seinem eigenen Geschäftsbereich ergreift Sonic alle notwendigen Maßnahmen, um einen umfassenden Hinweisgeberschutz zu gewährleisten. Kommt es innerhalb der Lieferkette von Sonic zu Benachteiligungen der hinweisgebenden Person, behält sich Sonic geeignete Maßnahmen gegenüber seinen Lieferanten vor, die hinweisgebende Person zu unterstützen.

Der Hinweisgeberschutz durch Sonic besteht bereits dann, wenn die hinweisgebende Person begründete Bedenken oder einen begründeten Verdacht äußert. Er besteht nur dann nicht, wenn vorsätzlich irreführende oder im Zeitpunkt des Hinweises falsche Informationen gemeldet werden.

VII. Abschließende Bestimmungen

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens ist durch Sonic mindestens einmal im Jahr sowie anlassbezogen zu überprüfen. Die Überprüfung wird bei Bedarf wiederholt und die entsprechenden Maßnahmen aktualisiert.

Diese Verfahrensordnung wird zunächst auf Deutsch erlassen. Sollten im Rahmen der Risikoanalyse weitere relevante Zielgruppen des Beschwerdeverfahrens identifiziert werden, wird die Verfahrensordnung in die entsprechenden Sprachen übersetzt.

* * *